

## **Satzung der Stadt Neustadt am Kulm über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Neustadt am Kulm erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 27.06.2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, folgende

### **Satzung**

#### **§1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Neustadt am Kulm erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Neustadt am Kulm erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Bei Veranstaltungen, Umzügen, Prozessionen, Sicherheits- und Brandwachen u.a. im Rahmen der Kultur- und Brauchtumpflege erfolgt keine Weiterverrechnung des Kostenersatzes aus der Feuerwehrgebührensatzung an den Veranstalter. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung bei Verkehrsabsicherungen/-regelungen, im Rahmen von Veranstaltungen anderer Feuerwehren.

## **§2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Gebührensatzung) vom 03. April 1997 mit 1. Änderungssatzung vom 14.09.2001 und 2. Änderungssatzung vom 10.10.2016 außer Kraft.

Neustadt am Kulm, den 17.05.2023  
Stadt Neustadt am Kulm

Wolfgang Haberberger  
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der  
Stadt Neustadt am Kulm**

**Verzeichnis der Pauschalsätze (Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen):**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen:

1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	<b>4,00 €</b>
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>2,00 €</b>
1.3	Tragkraftspritzenanhänger	<b>2,00 €</b>

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für	
2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20/6	<b>100,00 €</b>
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>40,00 €</b>
2.3	Tragkraftspritzenanhänger	<b>25,00 €</b>

3. Materialverbrauch, Auslagen

Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden nach Verbrauch und aktuellem Marktpreis weiter verrechnet. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von verbrauchten Sonderlöschmittel und Ölbindemittel werden die jeweiligen Entsorgungskosten berechnet. Zu diesen Kosten wird jeweils ein Verwaltungskostenaufschlag von 10 v. H. erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und Feuerwehreinsatzkraft die in § 11 Abs. 5 AV BayFwG festgelegten Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 5. Freiwillige Leistungen (Einsatzpauschalen)

Für Einsätze die nicht zu den Pflichtaufgaben (freiwillige Leistungen) der Feuerwehr gehören, aber aufgrund besonderer Umstände von der Feuerwehr durchgeführt werden, gelten folgende Einsatzpauschalen einschließlich Streckenkosten, Ausrückestundenkosten und Personalkosten, jedoch ohne Material.

5.1 Türöffnungen (ohne Gefahr für Leib und Leben): 200,00 €

5.2 Wespennestbeseitigung (ohne Gefahr für Leib und Leben): 200,00 €

5.3 Hornissenumsetzungen (ohne Gefahr für Leib und Leben): 200,00 €